



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 126/2019

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: [info@kommunen.nrw](mailto:info@kommunen.nrw)

pers. E-Mail: [Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw](mailto:Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw)

Internet: [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003

Ansprechpartner/in:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

07. Mai 2019

### Anregungen nach § 24 GO NRW: „Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in den vergangenen Tagen haben uns vermehrt Anfragen bzgl. der Zulässigkeit etwaiger Anregungen nach § 24 GO NRW zur Verabschiedung von Resolutionen zum Thema „Ausrufung des Klimanotstands unterstützen“ erreicht.

In diversen Städten und Gemeinden hatten Bürgerinnen und Bürger entsprechende Resolutionen/Anregungen an den Gemeinderat herangetragen. Dabei wurde von einzelnen Gemeinden und Städten hinterfragt, inwieweit eine solche Anregung eine gemeindliche Angelegenheit i. S. d. § 24 GO NRW enthält.

Grundsätzlich ist das Thema des Klimawandels als ein übergemeindliches Thema einzustufen. Allerdings lässt sich aus den der Geschäftsstelle vorliegenden Resolutionen auch immer ein konkreter kommunaler Bezug erkennen. So wird nach allgemeinen Einführungen in das Thema darauf abgestellt, welche Schritte die jeweilige Kommune konkret einleiten kann, um nachhaltiger zu handeln. So soll die Kommune etwa bei jeder Entscheidung vor Ort berücksichtigen, inwieweit diese sich negativ auf das Klima auswirkt. Auch die Appelle, die die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde an die Landes- bzw. Bundesregierung zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes oder zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität im Jahr 2050 richten soll, sind umsetzbar und wohl noch als gemeindliche Angelegenheit zu qualifizieren.

Dementsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Thema in der konkreten Resolution kommunal heruntergebrochen wird oder nur abstrakt behandelt werden soll. Nur im letzteren Fall ist eine solche Anregung nicht mehr als gemeindliche Angelegenheit zu behandeln und kann durch den Rat der Stadt nach § 24 GO NRW als unzulässig verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Andreas Wohland

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*